

48. 1. Über die Voraussetzungen des Zwischenurteils nach § 303 ZPO.
2. Sind die §§ 306, 309 StGB. (Brandstiftung) als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zugunsten des Baulastpflichtigen hinsichtlich einer abgebrannten Kirche anzusehen?
3. Hat der Baulastpflichtige, der die abgebrannte Kirche wiederhergestellt hat, einen Anspruch aus austragloser Geschäftsführung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den dem Eigentümer zum Schadensersatz verpflichteten Schädiger?
4. Voraussetzungen der Haftung aus § 831 BGB. Was ist unter der „Leitung der Verrichtung“ in § 831 Abs. 1 Satz 2 zu verstehen?
5. Verschulden im Sinne der §§ 823 Abs. 1, 254, 276 BGB. durch Nichtzuziehung eines Sachmanns.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 26. April 1913 i. S. M. u. B. (Bekl.) w. preuß. Fiskus (Kl.). Rep. VI. 572/12.

- I. Landgericht Hanau.
- II. Oberlandesgericht Kassel.

Im Juni 1905 fand in F. eine Bonifatius-Jubelfeier statt. Für diese beschloß der Festausschuß, dem der Beklagte M. angehörte, eine Beleuchtung des Domes von außen und von innen durch bengalische Feuer und durch Lämpchen, sowie das Abbrennen eines Feuerwerks, bestehend aus Raketen und Leuchtugeln, die um den Dom herum von unten nach oben aufsteigen, und aus elektrischen

Wasserfällen, die aus den Kirchturmfenstern wie aus den Kirchturmluken herabfallen sollten. Das Programm für die Beleuchtung und das Feuerwerk hatte der Beklagte Drogist P. aufgestellt, dem daraufhin der Beklagte M. namens des Festausschusses den Auftrag zur Ausführung erteilte. Während des Abbrennens der elektrischen Wasserfälle (römische Lichter) brach zuerst in der Holzlaterne des Südturmes des Domes, danach auch im Nordturme Feuer aus, das anscheinend, ohne größeren Schaden anzurichten, gelöscht war, nach 1 $\frac{1}{2}$  bis 2 Stunden im Nordturme aber von neuem hervorbrach und nun den ganzen Turmhelm sowie das Balkenwerk in den Steinlaternen verzehrte, auch die Glocken des Turmes zum Schmelzen brachte. Der klagende Fiskus hat die Arbeiten zur Aufräumung und zur zunächst vorläufigen Wiederherstellung der beschädigten Bauteile ausführen lassen. Gestützt auf die Baulast, die ihm hinsichtlich des Domes obliege, sowie auf Abtretungsurkunden des bischöflichen Stuhles als des Eigentümers des Domes klagte er gegen die beiden Beklagten, auf deren Verschulden er die Verursachung des Brandes zurückführt, auf Ersatz seiner Aufwendungen.

Die die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilende Entscheidung des Oberlandesgerichts wurde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat seinem Endurteile vom 10. Oktober 1912 zwei Zwischenurteile vorausgeschickt, vom 2. März 1911 und vom 18. Mai 1911.

In dem ersten hat es unter 1 die seitens der Beklagten erhobene Einrede der Klageänderung für begründet erklärt. Die Einrede bezog sich darauf, daß der Kläger seine Schadenersatzansprüche gegen die Beklagten in der Verhandlung der Berufungsinstanz auch als Vertragsanspruch, aus Auftrag gegen den Beklagten M., aus einem Werkvertrage gegen den Beklagten P. ableitete; diese Verträge seien zwischen den genannten Beklagten und dem bischöflichen Stuhle geschlossen worden und dessen Rechte daraus durch Abtretungserklärungen vom 29. Mai 1907 und 11. Januar 1911 auf den klagenden Fiskus übergegangen. Das Berufungsgericht erachtet dies in der Begründung des ersten Zwischenurteils für eine unzulässige Klageänderung; in erster Instanz sei die Klage lediglich einmal auf

die unerlaubte Handlung der fahrlässigen Beschädigung des Eigentums des bischöflichen Stuhles zu F. und die Abtretung der für ihn aus dieser unerlaubten Handlung entstandenen Schadenserjagansprüche, sodann auf die unerlaubte Handlung einer Verletzung der in den §§ 306 und 309 StGB. gegebenen Schutzgesetze gestützt worden. Unter Nr. 2 der Urteilsformel des Zwischenurteils hat das Berufungsgericht weiter ausgesprochen, daß auf eine ohne Zustimmung des Domkapitels erklärte Abtretung der Ansprüche des bischöflichen Stuhles die Klage nicht gestützt werden könne. Das Berufungsgericht führt in der Begründung hierzu aus: insoweit der aus unerlaubter Handlung der Beklagten erhobene Schadenserjaganspruch aus dem Rechte des beschädigten Eigentümers, des bischöflichen Stuhles, abgeleitet würde, daß durch Abtretungserklärungen des Bischofs auf den Fiskus übergegangen sei, sei die Abtretung als Veräußerung kirchlicher Vermögensgegenstände aufzufassen, die der Bischof nur mit Zustimmung des Domkapitels vornehmen könne. Falls diese Zustimmung nicht erklärt sei, was weiterer Prüfung vorbehalten wird, sei daher die auf die Abtretung gestützte Klage hinfällig. In Nr. 3 erklärt das Zwischenurteil die Beklagten M. und B. als Gesamtschuldner „dem Eigentümer und dem Baulastpflichtigen zum Erlasse des durch den Brand des Südturmes entstandenen Schadens verpflichtet“. Nach den in den Entscheidungsgründen zu diesem Punkte gegebenen Ermägungen nimmt das Berufungsgericht an, daß der klagende Fiskus aus § 823 Abs. 1 BGB. nur auf Grund des ihm übertragenen Rechtes des bischöflichen Stuhles, aus § 823 Abs. 2 BGB. aber auch auf Grund eigenen Rechtes klagen könne, da als durch die Schutzgesetze der §§ 306, 309 StGB. geschützt auch der baulastpflichtige Staat angesehen werden könne. Es frage sich aber weiter, ob die Baulastverpflichtung des Klägers, falls sie bestehe, als unbedingte (primäre) oder nur hilfsweise (subsidiäre) dann eintrete, wenn die Mittel der Kirchenfabrik nicht ausreichen. Da sonach weder für den Anspruch aus § 823 Abs. 1 noch aus § 823 Abs. 2 BGB. die Klageberechtigung des Fiskus schon feststehe, könne ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs nach § 304 ZPO. nicht erlassen werden; dagegen stehe nichts im Wege, durch ein Zwischenurteil gemäß § 303 ZPO. das Fahrlässigkeitsverschulden der beiden Beklagten, das das Berufungsgericht nach der Beweisaufnahme für

die Entstehung des Brandes des Südturmes des Domes als dargetan und als ursächlich zu dem Schaden ansieht, auszusprechen. Unter Nr. 4 des Zwischenurteils vom 2. März 1911 endlich erkennt das Berufungsgericht: „Es wird festgestellt, daß den Beklagten M. und P. eine Fahrlässigkeit bei Ausführung und Überwachung des Feuerwerks auch in Beziehung auf den Brand des Nordturmes zur Last fällt.“ Hier läßt nun nach den Entscheidungsgründen des Urteils das Berufungsgericht nicht nur die Klageberechtigung des Klägers, sondern auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem angenommenen Fahrlässigkeitsverschulden der Beklagten und der Entstehung des Feuers unentschieden und behält diese Umstände späterer Prüfung und Entscheidung vor; es stellt nur fest, daß die Beklagten eine Fahrlässigkeit treffe, die sie ersatzpflichtig machen werde, wenn die Baulastverpflichtung des Klägers bestehe und ihn zur Klage berechtige, und wenn ferner festzustellen sein werde, daß der Brand des Nordturmes ursächlich auf das Feuerwerk und auf die in Beziehung darauf von den Beklagten begangenen Fahrlässigkeitshandlungen oder -unterlassungen zurückzuführen sei.

Das zweite Zwischenurteil vom 18. Mai 1911 spricht aus: „Die Klage ist unbegründet, soweit sie auf die Abtretung vom 29. Mai 1907 gestützt ist.“ Es stellt fest, daß das Domkapitel über die Abtretung einen Genehmigungsbeschluß nicht gefaßt habe, weil es einen solchen nicht für erforderlich erachtete. Daß die Mitglieder des Generalvikariats mit der Abtretung einverstanden waren und ihre Personen mit denjenigen der Domkapitulare zusammenfielen, sei gleichgültig; als selbständige Körperschaft habe sich das Kapitel nicht geäußert. Sonach sei der Kläger zu den Ansprüchen der Klage nur befugt, wenn und insoweit er diese aus eigenem Rechte erheben könne.

Daß die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilende Endurteil des Berufungsgerichts führt im Eingange der Entscheidungsgründe aus, daß das Gericht an die erlassenen Zwischenurteile gebunden sei; insoweit der Kläger wie die Beklagten deren Grundlagen zum Gegenstande weiterer Angriffe gemacht und zu den darin erledigten Fragen neue An- und Ausführungen vorgetragen hätten, sei daher ihr Vorbringen unberücksichtigt zu lassen. Des weiteren prüft das Berufungsgericht in dem Endurteil endgültig die Frage, ob der Kläger aus eigenem Rechte Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB.

herleiten könne. Das Gericht bejaht diese Frage. Es erachtet die Kirchenbaulastverpflichtung des klagenden Fiskus in Ansehung der Domkirche zu F. für begründet, läßt aber dahingestellt, ob diese unbedingt (primär) oder hilfsweise (subsidiär) bestehe, da die Mittel der Kirchenfabrik auf jeden Fall zur Bestreitung außerordentlicher größerer Aufwendungen wie der vorliegenden unzulänglich seien. Das Berufungsgericht stellt weiter in dem Endurteil auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß auch der Brand des Nordturmes allein auf das bei der Jubiläumsfeier abgebrannte Feuerwerk und auf das fahrlässige Verhalten der beiden Beklagten zurückzuführen sei. Die Frage, ob den beschädigten Eigentümer, den bischöflichen Stuhl, in seinen Vertretern ein eigenes mitwirkendes Verschulden an der Entstehung des Schadenfeuers treffen könne, ist in dem ersten Zwischenurteile vom Berufungsgerichte behandelt und dort verneint worden. Insoweit der Kläger aus eigenem Rechte klagt, führt nun das Berufungsgericht in dem Endurteile zum Schlusse aus, könne als eigenes mitwirkendes Verschulden des Beschädigten nur ein solches des klagenden Fiskus in Betracht kommen, das aber nicht abzusehen sei.

Mit Recht rügt die Revision beider Beklagten, daß das Zwischenurteil vom 2. März 1911 der gesetzlichen Voraussetzungen des § 303 ZPO. entbehre. Da das Berufungsgericht sich in seinem Endurteil an das Zwischenurteil für gebunden erklärt und die neuen Ausführungen der Parteien zu den durch dieses Urteil entschiedenen Punkten von der Berücksichtigung auf Grund des § 318 ZPO. ausschließt, beruht auch das Endurteil auf dem prozessordnungswidrig erlassenen Zwischenurteil, und die Beklagten sind berechtigt, im Wege der Revision die Aufhebung der auf ungesetzlichem Verfahren beruhenden Urteile zu verlangen (vgl. Jur. Wochenschr. 1912 S. 1107 Nr. 8; Warn. Rechtspr. 1912 Nr. 459, 1913 Nr. 121).

Das Berufungsgericht glaubt, das Zwischenurteil vom 2. März 1911 damit rechtfertigen zu können, daß es sich bei den Ausprüchen zu 1 und 2 des Zwischenurteils um selbständige Verteidigungsmittel der Beklagten: die Einrede der Klageänderung und die Einrede, daß die Abtretungserklärungen des bischöflichen Stuhles an den Kläger ungültig seien, bei den Ausprüchen zu 3 und 4 aber um selbständige Angriffsmittel des Klägers handle. Daß die in bezug auf eine vom Kläger nachgeschobene zweite Begründung seines Klageanspruchs

geltend gemachte Einrede der Klageänderung ein selbständiges Verteidigungsmittel darstellt, ist nicht zu bezweifeln; die Entscheidung unter Nr. 1 des Zwischenurteils wird auch als unzulässig weder von den Revisionsklägern noch vom Revisionsbeklagten angefochten. Nicht in der Prozeßordnung begründet ist dagegen schon der Ausspruch unter Nr. 2 des Zwischenurteils. Er enthält gar keine Entscheidung über das Verteidigungsmittel der Beklagten, daß die Abtretungserklärungen rechtsunwirksam seien. Die Entscheidung hierüber ist in dem zweiten Zwischenurteile vom 18. Mai 1911 getroffen worden. Der in dem Zwischenurteile vom 2. März 1911 unter 2 ergangene Ausspruch enthält nichts als einen zur Begründung des zweiten Zwischenurteils gehörigen Rechtsatz; er bildet mit dem zweiten Zwischenurteile zusammen eine Entscheidung, ist für sich genommen aber nur ein unselbständiges Element dieser Entscheidung. Das zweite Zwischenurteil ist indessen prozeßrechtlich nicht angefochten, und auch gegen den Satz 2 des erstergangenen Zwischenurteils ist für sich eine Rüge nicht erhoben worden.

Die Aussprüche unter Nr. 3 und 4 des Zwischenurteils vom 2. März 1911 sollen über selbständige Angriffsmittel des Klägers entscheiden, wie das Berufungsgericht ausführt. Der Satz zu 3 erklärt die beiden Beklagten dem Eigentümer des Domes und dem Baualastpflichtigen gegenüber — in welcher Weise beiden gegenüber, ob diese als Gläubiger nebeneinander, miteinander oder einander ausschließend, also einer oder der andere gedacht sind, ist nicht ausgesprochen — für den durch den Brand des Südturmes entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO. ist nicht erlassen, weil noch die Klageberechtigung des Klägers zu prüfen bleibe: ob er, sei es aus eigenem Rechte, sei es aus dem vom Eigentümer mittels Abtretung seiner Rechte übertragenen, zur Erhebung des Klageanspruchs befugt sei. Ohne die Klageberechtigung entbehrt aber der ganze Anspruch der Grundlage. Daraus ergibt sich, daß von einem selbständigen Angriffsmittel im Sinne des § 303 ZPO. nicht die Rede sein kann. Mit der Entscheidung des herausgeschnittenen Teiles des Streitstoffes wird eine von dem übrigen Vorbringen unabhängige Grundlage für die Endentscheidung nicht gewonnen; es handelt sich vielmehr nur um einen selbständigen Bestandteil der Gesamtentscheidung, der nach § 303 ZPO. Gegenstand einer besonderen

Entscheidung durch Zwischenurteil nicht sein kann. Das gilt noch mehr von dem Ausspruch unter Nr. 4 des Zwischenurteils, der ein Fahrlässigkeitsverschulden der beiden Beklagten in Beziehung auf den Brand des Nordturmes feststellt, aber außer der Klageberechtigung gerade diese Beziehung, nämlich den ursächlichen Zusammenhang des angenommenen Fahrlässigkeitsverschuldens zu dem Ausbruche des Feuers am Nordturme noch offen läßt. Aus diesem Grunde hat das Berufungsgericht hier vom Ausspruch einer Ersatzpflicht der Beklagten abgesehen; das Berufungsgericht hat sich auf die Feststellung einer Fahrlässigkeit der Beklagten beschränkt. Dabei hat es aber übersehen, daß ohne die ursächliche Beziehung einer festgestellten Verschämung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu einem bestimmten schädlichen Erfolge von einem Verschulden im Rechtsinne noch gar nicht gesprochen werden kann; es ist deshalb auch nicht einmal eine Fahrlässigkeit festgestellt, vielmehr nur ein Verhalten der Beklagten, das, wenn die ursächliche Beziehung hinzutritt, rechtliche Bedeutung gewinnen kann, ohne diese Beziehung aber rechtlich belanglos ist.

Der Revisionsbeklagte hat gemeint, das Zwischenurteil vom 2. März 1911 lasse sich in den Punkten 3 und 4 damit rechtfertigen, daß es zwar ersichtlich nicht über selbständige Angriffsmittel entscheide, aber doch durch selbständige Verteidigungsmittel der Beklagten, die Einrede der mangelnden Klageberechtigung und der mangelnden Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten zu dem eingetretenen Schaden, veranlaßt sei. Allein abgesehen davon, daß die letztere „Einrede“ nur ein Bestreiten und keinesfalls ein selbständiges Verteidigungsmittel ist, ist in dem Zwischenurteile gerade über diese Mittel der Verteidigung nicht entschieden, sie sind der späteren Entscheidung vorbehalten worden; entschieden ist vielmehr nur über den vorliegenden Rechtsstoff unter Ausscheidung der von den Beklagten verteidigungsweise geltend gemachten Rechtsanstände.

Es ergibt sich sonach, daß die auf das Zwischenurteil vom 2. März 1911 gegründete Entscheidung des Berufungsgerichts nicht bestehen kann; das Endurteil vom 10. Oktober 1912 war deshalb nebst dem Zwischenurteile vom 2. März 1911 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In der Sache selbst ergeben sich für die neue Verhandlung von

dem Berufungsgerichte aus der Prüfung des Rechtsstoffs folgende Richtlinien:

1. Das Berufungsgericht verneint in der Sache, daß dem Kläger als dem Träger der Kirchenbaulast, gegen deren Annahme an sich rechtliche Bedenken nicht zu erheben sind, ein Anspruch aus eigenem Rechte gegen die Beklagten aus unerlaubter Handlung wegen der fahrlässigen Verursachung des Schadensfeuers zustehe, soweit dieser Anspruch auf § 823 Abs. 1 BGB. gestützt wird. Durch § 823 Abs. 1 werde das Eigentum oder ein sonstiges Recht geschützt. Der Kläger sei aber nicht Eigentümer der beschädigten Kirche, noch Träger eines Rechtes an dieser, sondern nur Träger einer Pflicht. Dem ist beizustimmen. Dagegen nimmt nun das Berufungsgericht an, daß die Schutzgesetze, die das Strafgesetzbuch in den §§ 306 und 309 über die Brandstiftung aufrichte, auch den Schutz des baulastpflichtigen Klägers umfassen, so daß ein eigenes Recht des Klägers, von den Beklagten Ersatz des Schadens zu verlangen, durch § 823 Abs. 2 BGB. begründet sei. Diese Annahme muß rechtlichen Bedenken unterliegen. Auch der Schadenersatzanspruch des § 823 Abs. 2 BGB. steht nur dem unmittelbar durch die Verletzung des Schutzgesetzes Beschädigten zu; als Beschädigter kommt nur derjenige in Betracht, zu dessen Schutze das Gesetz erlassen ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 30; Warn. Rechtspr. 1911 Nr. 372). Wer diese Person ist, ist aus dem Inhalte des Schutzgesetzes, den Verhältnissen, die es regeln will, den Zielen, die es verfolgt, zu entnehmen (vgl. die erstangezogene Entscheidung S. 32). Die Bestimmungen des § 306 StGB., der die Norm für die vorsätzliche Brandstiftung enthält, und des § 309 ebenda, der die fahrlässige Brandstiftung behandelt, lassen nur als geschützt erkennen einmal die Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten an den Gebäuden und den darin befindlichen Eigentumsgegenständen und ferner die Menschen, die sich in den zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten oder zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäuden aufhalten; sie wollen Beschädigungen von Menschen und ihrem Eigentum, außerdem in dem Schutze gottesdienstlicher Gebäude auch die Ordnung der Religionsübung schützen. Der an den kirchlichen Gebäuden baulastpflichtige Fiskus, der ähnlich einer Feuerversicherungsanstalt (vgl. Warneyer's Rechtspr. 1911 Nr. 372) dem Eigentümer für die Wiederherstellung

des beschädigten Gebäudes aufkommen muß, kann als geschützt nicht angesehen werden. Daß die rechtliche Grundlage dieser Wiederherstellungspflicht eine von der Erstattungspflicht der Feuerversicherungsanstalt verschiedene ist, kommt für den Inhalt der §§ 306 und 309 StGB. als Schutzgesetze nicht in Betracht. Wie die Feuerversicherungsanstalt aus rechtsgeschäftlicher Verpflichtung, wie der Brandstifter selbst aus unerlaubter Handlung, so ist der Fiskus infolge seiner Baulastverpflichtung auf öffentlichrechtlicher Grundlage verpflichtet, dem Eigentümer die Wiederherstellung des Gebäudes zu leisten. Ein Recht an dem Kirchengebäude, das als geschützt angesehen werden könnte, steht ihm überhaupt nicht zu.

2. Gleichwohl ist eine Berechtigung des klagenden Fiskus zur Geltendmachung eines Anspruches gegen die Personen, die durch ihre unerlaubte Handlung den Brand der Kirche verursacht haben, auch unabhängig von der Abtretung der Schadensersatzansprüche des Eigentümers, auf der Grundlage der geleisteten Wiederherstellung anzuerkennen. Wie der unterhaltspflichtige Vater, der Aufwendungen zur körperlichen Wiederherstellung seines durch die unerlaubte Handlung eines Dritten verletzten Kindes gemacht hat, auf Ersatz der Aufwendungen gegen den Täter der unerlaubten Handlung aus den rechtlichen Gesichtspunkten der Geschäftsführung ohne Auftrag wie der Bereicherung zu klagen berechtigt ist, so kann auch im gegebenen Falle der baulastpflichtige Fiskus, der dieser Verpflichtung gemäß das von dritten Personen fahrlässig in Brand gesetzte Kirchengebäude wiederhergestellt hat, gegen die Urheber der Brandstiftung auf Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten klagen. Allerdings wollte der baulastpflichtige Staat, indem er die Wiederherstellungsarbeiten vornahm, zunächst seine öffentlichrechtliche Baulastpflicht erfüllen. War aber die Beschädigung, zu deren Wiederherstellung er vermöge dieser Pflicht gehalten war, durch eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung eines Dritten verursacht, so machte er die Aufwendungen zugleich in der Absicht, sich wegen ihrer bei dem an letzter, endgültiger Stelle verpflichteten Beschädiger wieder zu erholen; er nimmt diesem die Sorge für die ihm obliegende Wiederherstellung ab. Sein Anspruch gegen den Schädiger ist aus der nützlichen Geschäftsführung begründet (vgl. §§ 677 flg. BGB.; Jur. Wochenschr. 1909 S. 137 Nr. 15, 1910 S. 389 Nr. 6; Warn. Rechtspr. 1909

Nr. 86). Daß das Handeln auf Grund seiner öffentlichrechtlichen Verpflichtung mit der Absicht des Geschäftsführers, sich bei demjenigen zu erholen, welchen die Pflicht, jene Kosten zu tragen, in erster Linie trifft, wohl verträglich ist, ist in den Urteilen des erkennenden Senats Entsch. des RG.'s Bd. 75 S. 276 sowie Jur. Wochenschr. 1910 S. 186 Nr. 9 ausgesprochen (vgl. auch Entsch. Bd. 75 S. 188, Bd. 77 S. 193; Jur. Wochenschr. 1911 S. 992 Nr. 36, 1912 S. 81 Nr. 27).

Ebenso ist der Anspruch des Klägers gegen die fahrlässigen Urheber des Brandes aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Bereicherung begründet, da er durch die Wiederherstellung des durch den Brand beschädigten Gebäudes auf seine Kosten den Schädigern, die diese Wiederherstellungspflicht aus der unerlaubten Handlung endgültig trifft, die Kosten erspart hat (§§ 812 flg. BGB.; vgl. Jur. Wochenschr. 1903 Beil. S. 8 Nr. 19, auch 1911 S. 488 Nr. 11). Die Entscheidung des erkennenden Senats Bd. 63 S. 45 der Sammlung, die einem Knappschaftsverein wegen der Unterstützungen, die er im Falle eines Unfalls zahlt, den Bereicherungsanspruch gegen denjenigen versagt hat, welcher dem Verletzten wegen unerlaubter Handlung aus dem Unfall ersatzpflichtig ist, steht nicht entgegen. Die Leistungsmäßige Leistung der Knappschaft hat so wenig wie diejenige einer privaten Unfallversicherungsgesellschaft den Charakter einer Schadenswiederherstellung, mit der sie sich weder dem Rechtsgrunde noch dem Umfange nach deckt. Im gegebenen Falle ist dagegen die Leistung des Klägers aus der Baulastverpflichtung nach Gegenstand und Umfang dieselbe, welche die Urheber des Brandes aus der unerlaubten Handlung verschulden.

Wird der Klageanspruch aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, so bedarf es zu seiner Begründung keiner anderen Tatsachen, als sie vorgetragen sind, so daß eine Klageänderung nicht in Frage kommen kann; es handelt sich nur um eine andere rechtliche Beurteilung derselben Tatsachen. Der Anspruch stützt sich auf die behauptete unerlaubte Handlung der Beklagten und auf die eigenen Aufwendungen des Klägers; für den Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag kommt weiter die Absicht, ein Geschäft der Beklagten zu besorgen, sich bei ihnen Ersatz der Aufwendungen zu holen, in Betracht, die sich aber aus der vorgetragenen Sachlage und

auch aus dem Umstande, daß der Kläger sich die Schadensersatzansprüche des bischöflichen Stuhles hat abtreten lassen, von selbst ergibt. Die Übereinstimmung der Geschäftsführung mit dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, die § 683 BGB. verlangt, wird zunächst bewiesen durch die Darlegung der Nützlichkeit der Geschäftsführung für den Geschäftsherrn, durch dessen objektives Interesse an der Leistung, demgegenüber die Beklagten dann die Beweislast treffen würde, daß ihr Wille mit diesem Interesse nicht habe übereinstimmen können (RGRKomm. zum BGB. § 683 U. 4); das objektive Interesse aber erhellt daraus, daß die Wiederherstellung des Domes eben dieselbe Leistung ist, welche die Beklagten aus der unerlaubten Handlung verschulden.

3. Wird der Klageanspruch aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, dann entfällt die Notwendigkeit, die Klageberechtigung des Klägers aus § 823 Abs. 2 BGB. herzuleiten; sie ist ebenso vorhanden, wenn die Schadensersatzverpflichtung der Beklagten mit der Beschädigung des Eigentums des bischöflichen Stuhles an dem Domgebäude, also aus § 823 Abs. 1 begründet wird. Es kommt weiter nicht mehr auf die Frage an, ob die Abtretungsurkunden vom 29. Mai 1907 und vom 11. Januar 1911 eine rechtswirksame Übertragung der Ansprüche des bischöflichen Stuhles enthalten, oder ob es zu dieser Rechtsübertragung der Zustimmung des Domkapitels bedurft haben würde. Es kann sonach dahingestellt bleiben, ob die unter Bezugnahme auf Hinschius' System des kathol. Kirchenrechts Bb. 2 S. 158 von dem Revisionsbeklagten gemachte Ausführung (vgl. zu der angezogenen Stelle auch Hartmann-Lux, Stichwort Domkapitel, im Staatslexikon der Görresgesellschaft 3./4. Aufl. Bd. 1 S. 1331) beachtenswert erscheint, daß die mangelnde Zustimmung des Domkapitels die Verfügung nicht nichtig, sondern nur anfechtbar mache, so daß sie gültig bleibe, bis sie von dem Domkapitel oder von einzelnen Mitgliedern des Kapitels angefochten werde. Ebenso bedarf es nicht mehr der Prüfung, ob es sich in Wirklichkeit bei den Abtretungen der Schadensersatzansprüche des bischöflichen Stuhles gegen die Beklagten an den Kläger um Veräußerungen kirchlichen Vermögens handelt, oder ob nicht vielmehr nur eine Verwaltungsmaßnahme vorliegt, und der Kläger bei entsprechender Anwendung des § 255 BGB. selbst einen Rechtsanspruch auf Abtretung jener

Schadensersatzansprüche zu erheben berechtigt wäre. Es kann weiter die Frage auf sich beruhen bleiben, ob die an sich nach den bestehenden kirchenrechtlichen Verhältnissen ohne Rechtsirrtum von dem Berufungsgericht angenommene Baulastverpflichtung des Klägers von vornherein eintritt oder den Nachweis des Unvermögens der Kirchenfabrik voraussetzt. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht auch im letzteren Falle die Bauverpflichtung des Klägers tatsächlich bejaht, da die Ausstattung der Kirchenfabrik des Domes deren Mittel für irgendwie erheblichere bauliche Wiederherstellungen von vornherein unzulänglich erscheinen lasse, ist von den Revisionsklägern angefochten worden; sie beruht aber auf wesentlich tatsächlicher Würdigung und unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

4. Die Schadensersatzverpflichtung des Beklagten M. hat das Berufungsgericht aus § 831 Abs. 2 BGB. ableiten zu können geglaubt. Es hat angenommen, daß der Beklagte P. dem vom Bischof eingesetzten Festausschusse gegenüber vertraglich die Ausführung des Feuerwerks, der Beklagte M. ebenso vertraglich die Leitung der Ausführung der dem P. übertragenen Verrichtung übernommen habe, und es bringt die nach seiner Annahme von M. übernommene Tätigkeit unter den rechtlichen Gesichtspunkt des § 831 BGB. Diese Annahme unterliegt nach Maßgabe der festgestellten Tatsachen und in Ansehung der rechtlichen Stellung der verschiedenen Beteiligten zueinander erheblichen rechtlichen Bedenken. Die Bestimmung des § 831 Abs. 1 BGB. läßt den Geschäftsherrn für einen Schaden haften, den eine von ihm zur Ausführung einer Verrichtung bestellte Person bei dieser Verrichtung widerrechtlich einem Dritten zufügt, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß er bei der Auswahl der bestellten Person, bei der Beschaffung der für die Verrichtung etwa erforderlichen Vorrichtungen oder Gerätschaften oder bei der etwa erforderlichen Leitung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Neben diese Ersatzpflicht des Geschäftsherrn tritt nach Abs. 2 des § 831 die Ersatzpflicht einer Person, die durch Vertrag die Besorgung eines dieser Geschäfte, also die Auswahl der zur Verrichtung bestellten Hilfsperson oder die Beschaffung der Vorrichtungen und Gerätschaften oder die Leitung der Verrichtung für den Geschäftsherrn übernommen hat. Die Bestimmung erfordert nicht schlechthin, daß der Vertrag zwischen dem Unternehmer

dieser Geschäfte und dem Geschäftsherrn geschlossen werde (vgl. RGRKomm. z. BGB. § 831 A. 9); wohl aber muß die Besorgung für den Geschäftsherrn übernommen sein. Die Person, für die durch Vertrag die Besorgung der Geschäfte der Personenauswahl, der Beschaffung der Vorrichtungen und Gerätschaften oder die Leitung der Verrichtung übernommen wird, muß hiernach immer der aus der rechtswidrigen Handlung der von ihm mit einer Verrichtung betrauten Person Schadensersatzpflichtige sein. Der Geschäftsherr des Beklagten M., für den er die Leitung der Verrichtung des P. übernommen haben soll, der bischöfliche Stuhl — das unselbständige Mittelglied des diesen beratenden Festausschusses kann rechtlich nicht in Betracht kommen —, ist aber der Eigentümer des beschädigten Domes, also der Beschädigte selbst, an dessen Stelle nur nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichts der Kläger in Ansehung seiner Baulastverpflichtung getreten ist.

Noch ein weiterer Grund läßt die Anwendung des § 831 Abs. 2 BGB. auf die Tätigkeit des Beklagten M. rechtsirrig erscheinen. Die „Leitung der Verrichtung“, die § 831 im Auge hat, ist nicht die Betätigung einer allgemeinen Aufsicht über den Angestellten und dessen Verrichtungen, sondern eine durch die besondere Natur der Verrichtung oder durch die besonderen Eigenschaften der dazu bestellten Person bedingte Sonderaufsicht der Einzelverrichtung,

Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 53, 123, 276; Jur. Wochenfchr. 1903 Weil. Nr. 21 und 294, 1904 S. 165 Nr. 3, 1907 S. 649 Nr. 9, 1909 S. 659 Nr. 18, 1913 S. 203 Nr. 15; Warn. Rechtspr. 1910 Nr. 19, 1911 Nr. 28.

Die Verrichtung, die der Beklagte P. übernommen hatte, war die technische Ausführung des Feuerwerks; eine Leitung seiner Verrichtung im Sinne des § 831 BGB. könnte hiernach nur als fachmännische Oberleitung der Veranstaltung gedacht werden, die bei technischen Dingen ein überlegenes Verständnis des Leiters als gedacht voraussetzt. Wenn jedoch der Drogist P. als genügend fachverständlich für die pyrotechnische Ausführung des beschlossenen Feuerwerks erachtet wurde, so fehlt es — auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts — an jeder tatsächlichen Unterlage dafür, daß der Festausschuß daran gedacht hätte, den Beklagten M. als fachmännische Aufsichtsperson und damit als Leiter der Verrichtung des P. im

Sinne des § 831 BGB. zu bestellen. Ein solches Amt würde M. kaum zu übernehmen bereit gewesen sein, und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts lassen auf seine Übernahme ebenfalls nicht schließen. Die von dem Berufungsgerichte für seine Rechtsauffassung verwerteten Äußerungen des Beklagten M. in der Strafsache sind von dem Zugeständnis der Annahme einer Leitungspflicht in diesem Sinne weit entfernt. Wenn M. dort erklärt hat, daß er die Sache, nämlich das Feuerwerk, zur Ausführung übernommen und daß er mit der Ausführung beauftragt worden sei, so ist damit die Aufstellung und Verwirklichung des Festprogramms in bezug auf das Feuerwerk und die Bestellung der dazu erforderlichen Arbeiten und Personen gemeint, nicht aber eine Leitung der Verrichtung des Feuerwerks und eine Überwachung seiner besonderen Tätigkeit.

Damit entfällt die Anwendbarkeit des § 831 Abs. 2 BGB. auf die Tätigkeit des Beklagten M.; nur eine Anwendung des § 823 in Verbindung mit § 276 BGB. kann in Frage kommen. Eine Entlastungspflicht des genannten Beklagten nach Maßgabe des § 831 besteht nicht, ein Fahrlässigkeitsverschulden in Beziehung auf das Feuerwerk und als Ursache des entstandenen Schadenfeuers muß ihm nachgewiesen werden.

5. Gegen die Annahme, daß der Beklagte M. eine gewisse Tätigkeit bei der Veranstaltung des Feuerwerks und damit auch eine entsprechende Sorgfaltsverpflichtung übernommen hatte, ergeben sich keine rechtlichen Bedenken. War ihm in dem unter 4 erörterten Sinne die Sorge für die Ausführung des Feuerwerks aufgetragen worden, so hatte er auch die Leute zu bestellen, denen die Sicherheitsvorkehrungen und deren Überwachung oblagen; nur lag es nicht in seiner Aufgabe, diese Maßregeln selbst in Person zu überwachen. Wenn der Beklagte M. dem Beklagten P. die bestimmte Weisung erteilte, mit dem Feuerwerk keinesfalls über die Steinteile der Domtürme hinauszugehen, und wenn er vertrauen durfte, daß P. vernünftigerweise dieser einleuchtenden Weisung Folge leisten werde, dann hatte er die seinem allgemeinen Auftrag entsprechenden Sorgfaltspflichten erfüllt, solange ihm nicht nachgewiesen wird, daß er dennoch vor der Abbrennung des Feuerwerks von Sachwidrigkeiten des P. Kenntnis erhalten oder selbst Wahrnehmungen gemacht hatte, die ein Einschreiten seinerseits veranlassen mußten. Mit Recht beschwert sich

die Revision des Beklagten M. darüber, daß das Berufungsgericht seinem Beweisanspruch, er habe den Feuerwehrkommandanten S. zur Sicherheitsüberwachung des Feuerwerks bestellt und dieser habe den Auftrag auch angenommen, nicht entsprochen habe. Mit jener Weisung an B. und mit diesem Auftrag an den Feuerwehrkommandanten, dem zugetraut werden durfte, daß er die geeigneten Vorkehrungen gegen eine Feuergefährdung zu beurteilen und anzuordnen wissen werde, würde M. zunächst seiner Sorgfaltspflicht entsprochen haben, soweit nicht, wie erörtert, von ihm wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gekommene Ordnungswidrigkeiten ein Einschreiten erforderten.

6. Die Annahme eines Fahrlässigkeitsverschuldens des Beklagten B. ist nach den gegenwärtigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Er hatte sich selbst für genügend sachverständig erachtet, um sich dem Festausschusse für die technische Ausführung des beabsichtigten Feuerwerks zur Verfügung zu stellen. Als Drogist besaß er jedenfalls soviel Kenntnis der stofflichen Zusammensetzung und Eigenschaften von Feuerwerkskörpern, daß er deren Gefährlichkeit zu beurteilen vermochte. Er war, soweit er eigener Fachkenntnis entbehrte, in der Lage und demgemäß auch verpflichtet, sich bei der Handlung, von der er die Feuerwerkskörper bezog, über deren besondere Eigenschaften und Wirkungen zu unterrichten. Selbst wenn M. ihm nicht die Weisung erteilt hätte, keinesfalls über die Steinteile der Domtürme hinauszugehen, erforderte es die übernommene Sorgfaltspflicht, daß er sich genau über die baulichen Verhältnisse der Türme vergewisserte; auf diese Notwendigkeit hatte ihn auch nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Verkäufer der Feuerwerkskörper hingewiesen. War er selbst nicht imstande, die bauliche Untersuchung vorzunehmen, so gebot sich die Buziehung eines Bauverständigen, eines Maurer- oder Zimmermeisters. Die Versäumnungen, die das Berufungsgericht dem Beklagten B. vorwirft, stellen rechtlich unbedenklich ein Verschulden dar. Gegenüber der Annahme des Berufungsgerichts, daß er hinsichtlich der Entfernung der Fahnen seine Sorgfaltspflicht verletzt habe, beschwert sich die Revision des Beklagten B. darüber, daß das Berufungsgericht seiner unter Berufung auf Zeugenbeweis vorgebrachten Verteidigungsbehauptung nicht Rechnung getragen habe: er habe die Entfernung der Fahnen angeordnet, und einer Überwachung der Ausführung habe dieser ein-

fache Auftrag nicht bedurft. Allein anders als der Beklagte M. hatte B. gerade die technisch-praktische Ausführung der Feuerwerksveranstaltung übernommen; er mußte sich, ehe er an das Abbrennen der Feuerwerkskörper ging, überzeugen, ob allen Gefahren nach Möglichkeit vorgebeugt, alle gebotenen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt waren.

7. Die beiden Beklagten haben ein eigenes mitwirkendes Verschulden des Eigentümers des beschädigten Kirchengebäudes bei der Veranstaltung des Feuerwerks geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand als rechtlich unbeachtlich erklärt, insofern der Kläger aus eigenem Rechte den Schadensersatzanspruch erhebe; soweit das mitwirkende Verschulden des beschädigten Eigentümers nach § 254 BGB. in Betracht komme, verneint das Berufungsgericht dieses Verschulden, weil der Bischof und der Festausschuß ihrer Sorgfaltspflicht genügt hätten, wenn sie die Angelegenheit einer zuverlässigen Persönlichkeit, als welche M. ihnen erscheinen durfte, übertrugen. Das erste rechtliche Bedenken erledigt sich durch die in dieser Entscheidung über die Anwendung des § 323 Abs. 2 BGB. auf den vorliegenden Rechtsfall gegebenen Ausführungen. Für die Anwendung des § 254 BGB. auf den Einzelfall aber möchte es sich fragen, ob es nicht für den Bischof und seinen Festausschuß von vornherein durch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt geboten gewesen wäre, die Ausführung der Veranstaltung eines so umfassenden Feuerwerks nur in die Hände eines erfahrenen Pyrotechnikers zu legen, den man, wenn er nicht in F. zu finden war, von auswärts hätte zuziehen müssen. Die Bemerkung der Revision des Beklagten B.: wenn er schuldhaft gehandelt habe, indem er einen Auftrag übernahm, dem er nicht gewachsen war, so treffe doch auch diejenigen ein Vorwurf, welche ihm den Auftrag gaben, kann nicht als abwegig bezeichnet werden. Die Persönlichkeit des Beklagten M. mag mit Recht seinen Auftraggebern als zuverlässig in bezug auf eine allgemeine sorgsame Gestaltung und Durchführung der Festfeierlichkeiten erschienen sein; auf die für die Veranstaltung und technische Ausführung eines Feuerwerks erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen war aber bei ihm doch kaum zu rechnen, nach den unter 4 und 5 gegebenen Ausführungen ist deshalb auch die Annahme nicht begründet, daß er in diesem Sinne und mit diesem Inhalt einen Auftrag übertragen erhalten und seinerseits angenommen hätte.“ . . .